

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-017/11

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 27.04.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.03.2011	☒ Umwelt	12.04.2011
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.04.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.04.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 – Beschluss zur Weiterführung des Aufhebungsverfahrens / Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

1. Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.09.1997, Beschluss Nr. IV -046-41/97 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Cottbus Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 wird wieder aufgenommen.
2. Das Aufhebungsverfahren wird nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 12 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als einfaches Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) weitergeführt.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird abgesehen.
4. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom März. 2011 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.
5. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 30.10.1991 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße Nr. N/32/6 (Beschluss-Vorlage VI-030/91) beschlossen. Der Vorhabenträger, die Textil- und Konfektionsbetriebs GmbH hatte sich vor Satzungsbeschluss verpflichtet, durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben in einem Zeitraum von 5 Jahren zu realisieren sowie die Kosten für die Planung und Realisierung zu übernehmen. 1992 erfolgte die Auflösung der Textil- und Konfektionsbetriebs GmbH. In Abstimmung mit der Stadt Cottbus hat der Liquidator noch wesentliche Maßnahmen realisiert. Eine vollständige Übernahme des Verpflichtungsangebotes, wie es sich aus der Beschlussvorlage der Stadt Cottbus zum Vorhaben- und Erschließungsplan vom 30.10.1991 unter Ziffer 1 abgeleitet hat, hat der Liquidator abgelehnt. Die Entlassung des Liquidators aus seinen Pflichten erfolgte auf der Grundlage eines im März 1997 geschlossenen Vergleichsvertrages. Übereinstimmend haben die Vertragsparteien, Stadt Cottbus und Liquidator erklärt, dass diese sich darüber einig sind, dass es ungewiss ist, ob der Vorhaben- und Erschließungsplan wirksam geworden ist. Der Liquidator hat gegenüber der Stadt Cottbus erklärt, dass er aus der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans keine Rechte gegenüber der Stadt Cottbus geltend machen wird. Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat auf ihrer Sitzung am 24.09.1997 (Beschluss Nr. IV -046-41/97) beschlossen den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben und gleichzeitig den Entwurf der Aufhebungssatzung gebilligt. Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) erfolgte im Zeitraum vom 10.11.1997 bis zum 16.12.1997. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel zur Offenlage durchgeführt. Zwischenzeitlich sind durch den Gesetzgeber die bei der früheren Fassung des Gesetzes (§ 55 BauZVO) offen gebliebenen Fragen, ob z.B. die einseitige Verpflichtungserklärung ausreichend ist eindeutig beantwortet. Die Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers muss in Form eines mit der Gemeinde, hier Stadt Cottbus, abzuschließenden Durchführungsvertrages als öffentlich-rechtlicher Vertrag erfolgen. Einen solchen Vertrag hat die Stadt Cottbus mit dem Vorhabenträger nicht abgeschlossen. Die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgegebene Verpflichtungserklärung, ausgestellt vom Hauptgeschäftsführer der TKC GmbH, mit Datum vom 26.09.1991 stellt keine wirksame Verpflichtung i. S. des § 55 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BauZVO dar, die den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Die Gemeinde muss bei Feststellung, dass ein von ihr erlassener Bauleitplan ganz oder teilweise nichtig ist, die schwebende Unwirksamkeit der Satzung und den damit erzeugten Rechtsschein beseitigen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist aufzuheben. Die Weiterführung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan bedarf der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch. Das Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan wird durch die Verwaltung durchgeführt. Der Bürgerverein Schmellwitz ist von der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan mit Schreiben vom 21. 02.2011 in Kenntnis gesetzt worden.

Anlagen:

Entwurf der Aufhebungssatzung zum VEP in der Fassung vom März 2011/ Begründung

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: